

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3705/90 DES RATES

vom 18. Dezember 1990

über die im Vierten AKP—EWG-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der im dritten Teil Titel I Kapitel 1 des
am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichneten Vierten
AKP—EWG-Abkommens (im folgenden „Abkommen“
genannt) muß so geregelt werden, daß die Gemeinschaft
und die Mitgliedstaaten die von ihnen übernommenen
diesbezüglichen Verpflichtungen einhalten können.

In dieser Verordnung werden die besonderen Bestim-
mungen zu den allgemeinen Regeln festgelegt, die insbe-
sondere in der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 über die gemeinsame Einfuhrregel-
ung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2727/90⁽²⁾, vorgesehen sind, soweit die Bestim-
mungen des Abkommens dies erforderlich machen.

Bei der Beurteilung, ob eine Schutzmaßnahme getroffen
werden soll, sind die im Abkommen in Artikel 177
Absätze 2, 3 und 4, Artikel 178 und Artikel 180 sowie in
dem Protokoll Nr. 4 niedergelegten Verpflichtungen zu
berücksichtigen.

Die Verfahren betreffend die im Vertrag zur Gründung
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in den
Verordnungen für die gemeinsame Organisation der
Agrarmärkte vorgesehenen Schutzklauseln finden eben-
falls Anwendung.

Im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnen-
marktes im Jahre 1992 sind die nationalen Schutzmaß-
nahmen abzuschaffen und durch ein gemeinschaftliches
Verfahren gemäß dem Beschluß 87/373/EWG des Rates
vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die
Ausübung der der Kommission übertragenen Durchfüh-
rungsbefugnisse⁽³⁾ zu ersetzen.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung treten
an die Stelle der Bestimmungen der Verordnung (EWG)
Nr. 1316/87 des Rates vom 11. Mai 1987 über die im
Dritten AKP—EWG-Abkommen vorgesehenen Schutz-
maßnahmen⁽⁴⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die
Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 177 des
Abkommens und beschließt die Kommission, keine

Schutzmaßnahmen anzuwenden, so unterrichtet sie den
Rat und die Mitgliedstaaten von dieser Absicht binnen
drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitglied-
staats von dieser Absicht.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die
erforderlichen Informationen zur Rechtfertigung ihrer
Anträge auf Anwendung von Schutzklauseln.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit dem Beschluß der
Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach seiner
Mitteilung befragen.

In diesem Falle unterrichtet die Kommission die AKP-
Staaten und gibt ihnen die Eröffnung der Konsultationen
nach Artikel 178 Absatz 1 des Abkommens nach
Maßgabe des Protokolls Nr. 4 bekannt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen zwanzig
Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen mit den
AKP-Staaten einen anderen Beschluß fassen.

(2) Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitglied-
staates oder aus eigener Initiative fest, daß Schutzmaß-
nahmen nach Artikel 177 des Abkommens anzuwenden
sind, so

— teilt sie dies den Mitgliedstaaten unverzüglich bzw. —
wenn sie damit einem Antrag eines Mitgliedstaats
nachkommt — binnen drei Arbeitstagen nach
Eingang des Antrags mit,

— konsultiert sie einen Ausschuß aus Vertretern der
Mitgliedstaaten, in dem ein Vertreter der Kommission
den Vorsitz führt,

— unterrichtet sie davon gleichzeitig die AKP-Staaten
und gibt ihnen die Aufnahme der in Artikel 178
Absatz 1 des Abkommens genannten Konsultationen
nach Maßgabe des Protokolls Nr. 4 bekannt,

— übermittelt sie den AKP-Staaten gleichzeitig alle für
diese Konsultationen erforderlichen Informationen.

(3) Die Konsultationen mit den AKP-Staaten gelten in
jedem Fall nach Ablauf einer Frist von 21 Tagen nach der
in Absatz 1 Unterabsatz 4 oder in Absatz 2 vorgesehenen
Bekanntgabe als abgeschlossen.

Nach den Konsultationen oder gegebenenfalls nach
Ablauf dieser Frist von 21 Tagen kann die Kommission,
wenn keine andere Vereinbarung getroffen werden
konnte, nach Konsultation des in Absatz 2 genannten
Ausschusses die zur Anwendung von Artikel 177 des
Abkommens geeigneten Maßnahmen treffen.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 wird dem Rat, den
Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten unverzüglich
mitgeteilt.

Sie ist sofort anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 125 vom 14. 5. 1987, S. 1.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der von der Kommission gemäß Absatz 3 getroffenen Entscheidung binnen zehn Arbeitstagen nach ihrer Bekanntgabe befassen.

(6) Trifft die Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluß der Konsultationen oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist von 21 Tagen keine Entscheidung, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission gemäß Absatz 2 befaßt hat, den Rat befassen.

(7) In den in den Absätzen 5 und 6 genannten Fällen kann der Rat binnen zwanzig Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Beschluß fassen.

Artikel 2

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne von Artikel 178 Absatz 3 des Abkommens kann die Kommission sofortige Schutzmaßnahmen treffen oder einen Mitgliedstaat ermächtigen, solche Schutzmaßnahmen anzuwenden.

(2) Ist die Kommission mit dem Antrag eines Mitgliedstaates befaßt, so entscheidet sie darüber binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Entscheidung der Kommission wird dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der Entscheidung der Kommission gemäß dem in Artikel 1 Absatz 5 vorgesehenen Verfahren befassen.

Das Verfahren nach Artikel 1 Absatz 7 findet Anwendung.

Trifft die Kommission binnen der in Absatz 2 genannten Frist keine Entscheidung, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission befaßt hat, gemäß den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Verfahren den Rat befassen.

Dieser Artikel steht den Konsultationen nach Artikel 178 Absatz 1 des Abkommens nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung steht der Anwendung der Regelungen über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsvorschriften sowie den nach Artikel 235 des Vertrages erlassenen spezifischen Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht entgegen.

Artikel 4

Die in Artikel 177 des Abkommens vorgesehenen Bekanntgaben der Gemeinschaft an den AKP—EWG—Ministerrat obliegen der Kommission.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS